

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 22. März 2017

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 12. Mai 2016 (SächsABl. S. 647) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 06/01035/3, in der sich die Petenten gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalen Energiekonzeptes Chemnitz wendeten, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 50. Sitzung am 15. März 2017 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 6/8791) beschlossen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petenten der Massenpetition sind die Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsratsvorsitzende, sowie mehrere hundert Kleinanleger der Methauer AGRO-AG. Diese betreiben in der Gemarkung Hermsdorf bereits zwei Windkraftanlagen. Die Petenten beklagen die Abgrenzung der Windkraftvorrang- und -eignungsgebiete im Regionalplannentwurf vom Dezember 2015 zu ihren Ungunsten sowie die ihnen gegenüber bereits angekündigte Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages. Sie sehen sich in ungerechtfertigter Weise behindert und bitten um Prüfung.

Im Kern der Petition geht es um einen am 27. August 2015 gestellten Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb:

1. Einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Senvion 3.0M122 am Standort 09306 Zettlitz, der Gemarkung Hermsdorf.
2. Die Aufstellung der Windkraftanlage außerhalb des bestehenden Vorrang-/Eignungsgebietes in der Gemarkung Hermsdorf.

Dem Petitionsdienst liegen insgesamt 300 Unterschriften vor.

Gemäß Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 3. Juni 2016 wurde mit Datum vom 24. August 2015 von der AGRO-Naturenergie GmbH die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Senvion 3.0M122 am Standort 09306 Zettlitz, Flurstück-Nr. 359, der Gemarkung Hermsdorf, nach § 4 BImSchG beantragt. In Zettlitz, Gemarkung Hermsdorf, werden bereits zwei Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Der Standort der beantragten WEA befindet sich laut Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz etwa 470 Meter nördlich des vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebietes Nr. 27 „Zettlitz/Methau“ und liegt innerhalb der Abgrenzungen des avifaunistisch überregional bedeutsamen Tal-Lebensraums „Auenbachtal und Umgebung“. Dieses wurde im Rahmen eines Gutachtens „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz“ festgelegt und daraufhin im Regionalplan 2013a des Planungsverbandes Region Chemnitz verankert. Die Bedeutung des Gebietes beruht auf den Brutvorkommen diverser Greifvogelarten (wie Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke).

Des Weiteren liegen die Grenzen des FFH-Gebietes „Erlbach und Auenbachtal bei Colditz“, sowie die Grenzen eines Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“ in kürzester Entfernung von circa 200 Metern zum geplanten Anlagenstandort und circa 140 Metern zur Rotorblattspitze. Für diese Gebiete sind WEA-sensible Arten im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie, nachgewiesen und in den Schutzziele verankert.

In den Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) wird ein Mindestabstand von zehnfacher Anlagenhöhe beziehungsweise mindestens 1.200 Metern von WEA-Vorhaben zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck empfohlen. Bei dem beantragten Anlagentyp mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspräche das einem Mindestabstand von 2.000 Metern. Darüber hinaus befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“.

Nach § 6 BImSchG kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Liegt diese vor, besteht somit ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Genehmigungserteilung. Einen Ermessensspielraum sieht das Gesetz bei dieser gebundenen Entscheidung für die Genehmigungsbehörde nicht vor, woraus folgt, dass bei Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen der Antrag abzulehnen ist. Um die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilen zu können, dürfen neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu diesen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählen unter anderem die Regelungen des Naturschutzrechts.

Im Verlauf des nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit § 19 BImSchG vom Landratsamt Landkreis Mittelsachsen durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Belange des Naturschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Art entgegenstehen, dass das Vorhaben gegen das artenschutzrechtliche Tö-

tungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen beziehungsweise der avifaunistischen Untersuchungen wurden unter anderem Rotmilan-Horste in einer Entfernung von <1.500 Metern zur beantragten Windkraftanlage durch die untere Naturschutzbehörde festgestellt. In den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (Stand April 2015), die bei der Errichtung der Bestandsanlagen noch nicht zur Verfügung standen, wird ein Mindestabstand von 1.500 Metern zu Windenergieanlagen empfohlen. Darüber hinaus hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob atypische Besonderheiten die Anwendbarkeit der LAG-VSW Standards infrage stellen und deshalb eine Unterschreitung der benannten Abstände möglich ist.

Die von den Petenten beigebrachten Gutachten sind in die Bewertung eingeflossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungsrisiken wie Flächenversiegelung, Ablenkfütterung, temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen mit besonderer Anlockungswirkung, Videosystem mit Stopp-on-demand-Technik bei Annäherung von Vögeln wurden in der speziellen Situation als nicht ausreichend angesehen. Auch der Einsatz eines DT-Bird Videosystems mit Stopp-on-demand-Technik kann aus fachlicher Sicht nicht als Minimierungsmaßnahme mitgetragen werden. Mithilfe eines Videosystems sollen Flugbewegungen von Vogelarten erfasst und erkannt sowie die Flugbahn und die Kollisionswahrscheinlichkeit errechnet und gegebenenfalls die Anlage zum Stoppen gebracht werden.

Das der geplanten WEA am nächsten gelegene Erprobungsgebiet auf dem Festland befindet sich im Schweizer Rheintal bei Chur. In der Begleitstudie unter Mitwirkung der dortigen Vogelschutzwarte Sempach konnte belegt werden, dass Vögel die so ausgerüstete WEA meiden. Das kann auf die an das System gekoppelte akustische Vergrämung zurückgeführt werden. Die automatische Abschaltung kam durch diesen Vergrämungseffekt jedoch nicht zum Einsatz und war folglich auch nicht Gegenstand der Studie. Der Erprobungsstandort war durch ein niedriges Kollisionsrisiko und eine vom Gebiet der geplanten WEA stark abweichenden Landschaftsstruktur gekennzeichnet. Die Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen kommt zum Ergebnis, dass das System noch nicht ausreichend erprobt und auf seine Wirksamkeit hin überprüft wurde. Sie hält es für wenig glaubwürdig, dass Greifvögel schnell genug erkannt werden, zumal Sichthindernisse im Gebiet die Erfassung erschweren. Auch der akustischen Vergrämungswirkung seien Grenzen gesetzt. Ein Gewöhnungseffekt würde durch den Umstand begünstigt, dass vorzugsweise die vor Ort vorkommenden Brutpaare und damit immer dieselben Tiere beschallt werden würden.

1. Hinsichtlich der Planungen der Petenten für die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Senvion 3.0M122 am Standort 09306 Zettlitz, der Gemarkung Hermsdorf, wird nach Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband darauf

hingewiesen, dass es bereits im Jahr 1993 Planungen von drei WEA auf dem Gelände der Petenten im OT Methau gegeben hat. Diese lagen damals alle noch westlich einer früheren Erschließungsstraße. Im Vorentwurf des Planungsverbandes Rochlitz von 1998 war auch ein Sondergebiet Wind westlich der Erschließungsstraße enthalten. Dieses Gebiet war wiederum im Planentwurf von Rochlitz und Umgebung (Stand 04/2000) enthalten. Im Entwurfsstand 10/2002 erfolgte dann eine Erweiterung des Sondergebietes Wind in östliche Richtung. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 5. Mai 2004 zum Flächennutzungsplan „Rochlitz und Umgebung“ wird festgestellt, dass die Gebietsausformung für eine WEA westlich und zwei WEA östlich der damaligen Erschließungsstraße präzisiert worden ist und so das Sondergebiet Wind insgesamt auch der Teilfortschreibung der Plansätze zur Nutzung der Windenergie entspricht.

Daraufhin wurden im Vorrang-/Eignungsgebiet zwei WEA errichtet. Eine mögliche dritte WEA westlich der Erschließungsstraße wurde bis heute nicht errichtet. Die Möglichkeit der Errichtung einer solchen dritten WEA in diesem Dreieck westlich der Erschließungsstraße besteht aber aus regionalplanerischer Sicht nach wie vor, sowohl gemäß des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge, Teilfortschreibung zu den Plansätzen zur Nutzung der Windenergie vom 20. Oktober 2005 als auch gemäß des durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlIG beschlossenen Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz. Diese Tatsache wurde den Petenten im Rahmen dieses Petitionsverfahrens mitgeteilt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition daher hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung einer dritten WEA abgeholfen werden.

2. Dem Anliegen der Petenten die dritte Windkraftanlage außerhalb des bestehenden Vorrang-/Eignungsgebietes in der Gemarkung Hermsdorf zu errichten, kann allerdings nicht Rechnung getragen werden. Dies ist ausgeschlossen, da mittlerweile neue Erkenntnisse beziehungsweise neue Rechtsgrundlagen und damit verbunden auch strengere Prüfmaßstäbe für die Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind. Die für die beiden vorhandenen WEA 1 und 2 maßgebliche naturschutzrechtliche Prüfung erfolgte anhand der Ergebnisse der „Untersuchung des potenziellen Windenergieanlagenstandorts Methau – Vögel und Fledermäuse 2006“ vom Juli 2007. Aus diesem waren zum damaligen Zeitpunkt keine Betroffenheiten abzuleiten. Die im jetzt vorliegenden Genehmigungsverfahren eingereichten avifaunistischen Erfassungen (Abschlussbericht zur Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Erweiterung des Windparks am Standort Methau der Biokart Arbeitsgemeinschaft für ökologische Forschung und Planung vom Januar 2015) in den Jahren 2013/2014 führten hingegen zu einer anderen Bewertung. Dies gilt vor allem auch unter Berücksichtigung dessen, dass mittlerweile bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Fachkonvention der LAG VSW „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Stand April 2015 - LAG VSW 2015) angewandt wird. Diese stellt den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse dar und ist nach der Überzeugung des Landratsamtes Mittelsachsen auch zulässige Grundlage für die naturschutzfachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde (vergleiche unter anderem Verwaltungsgericht [VG] Kassel, Urteil vom 2. März

2016 – 1 K 1122/13.KS – juris Rn 68; VG Cottbus, Urteil vom 7. März 2013 - VG 4 K 6/10; OVG Magdeburg, Urteil vom 26. Oktober 2011 - 2 L 6/09).

Zwar können die Empfehlungen nicht schematisch angewandt werden, allerdings bieten sie im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe und Grundlage der der Behörde zustehenden Einschätzungsprärogative bei der Prüfung und Bewertung des Tötungsrisikos (vergleiche Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 – juris Rn 14). Ein Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einem festgestellten Rotmilan-Horst von weniger als 1.000 Meter wird im Übrigen auch in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte im Hinblick auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als kritisch betrachtet (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Juli 2016 – 3 S 942/16 –, juris Rn 46 mit Verweis auf: BayVGH, Urteil vom 18. Juni 2014 - 22 B 13.1358 - BauR 2014, 1934; HessVGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 - 9 A 1540/12.Z - NuR 2014, 371; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. März 2013 - 2 M 154/12 - NuR 2013, 507; OVG Thüringen, Urteil vom 29. Mai 2007 - 1 KO 1054/03 - ThürVBl. 2008, 18).

Vor dem Hintergrund der LAG-Standards wurde für den Einzelfall von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass der Bereich des Windparkstandortes Zettlitz/Methau und seine weitere Umgebung aufgrund des Reliefs und der Landnutzung besonders attraktiv für Groß- und Greifvögel sind. So werden diese Bereiche intensiv zur Jagd, Jungenaufzucht und als Sammelgebiet genutzt. Damit wurde dem vorliegenden Landschaftsraum mit seinem hügeligen Relief, seinen Gehölz- und Waldbereichen, seiner Landnutzung mit Ackerflächen und Grünlandbewirtschaftung eine herausragende Bedeutung für den Rotmilan und andere Greife attestiert. Damit stellt die untere Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte fest, die im vorliegenden Fall eine Abweichung von der Anwendung der Fachkonvention rechtfertigen würden.

Entsprechend der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde erhöht sich das Kollisionsrisiko für den Rotmilan signifikant. Die Genehmigungsbehörde führt weiterhin aus, dass auch die Auseinandersetzung mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der vorhandenen Raumnutzung, welche die Petenten, die zugleich Flächenbewirtschafter sind, wesentlich beeinflussen könnten, zu dem Ergebnis geführt hätte, dass eine Rotmilan-konforme Bewirtschaftung (mit der unter Umständen durch Lenkungswirkung eine Risikominimierung erreicht werden könnte), durch diese nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der intensiven Nutzung des Raumes durch den Rotmilan für die Reproduktion sowie Nahrungssuche und unter Berücksichtigung der artspezifischen Abstandskriterien wäre wegen der Nichtumsetzbarkeit der vorgebrachten Minimierungsmaßnahmen weiterhin von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. In Anbetracht dessen, dass der Rotmilan entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und 14 a) BNatSchG in Verbindung mit dem Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie dem Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) zu den streng geschützten und somit zu den besonders geschützten Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gehört und sich entsprechend der naturschutzfachlichen Einschätzung das Kollisionsrisiko für den Rotmilan

signifikant erhöht, ist vorliegend der Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Damit stehen dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, womit entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Antrag der AGRO-Naturenergie GmbH abzulehnen ist, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen. Daher kann die Relevanz von Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der Auswirkungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die Planungsregion Chemnitz, für das gegenständliche Verfahren dahinstehen. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen vom 14. Oktober 2015 erstmals zur beabsichtigten Ablehnung angehört. Daraufhin bat die Antragstellerin mit Schreiben vom 4. November 2015 um ein Gespräch, welches nach beantragter Terminverschiebung seitens der Antragstellerin am 26. Februar 2016 stattfand. Im Rahmen dieses Gespräches wurden von der Antragstellerin verschiedene Punkte/Unterlagen im Hinblick auf die Ablehnungsgründe vorgetragen/vorgelegt, welche nochmals seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen eingehend geprüft wurden.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Ablehnungsgründe nicht ausgeräumt werden konnten und weiterhin bestehen. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben des Landratsamtes vom 30. März 2016, auch bezogen auf die von der Antragstellerin im Gespräch am 26. Februar 2016 vorgetragenen Punkte, mitgeteilt. Mit dem vorgenannten Schreiben wurde der Antragstellerin nochmals Gelegenheit bis zum 22. April 2016 gegeben, sich zu positionieren. Nach einer letzten Terminverlängerung äußerte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 17. Mai 2016 dahingehend, dass sie ihren Antrag aufrechterhält und um einen rechtsmittelfähigen Bescheid bittet. Daraufhin wurde die Methauer AGRO-AG über die weitere Vorgehensweise durch die obere Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen im Hinblick auf eine raumordnerische Untersagung informiert, falls im Genehmigungsverfahren die anderen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen sollten.

Bei den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der LAG VSW (Stand April 2015) handelt es sich um eine wissenschaftlich begründete Einschätzung des Tötungsrisikos unter anderem des Rotmilans im Zusammenhang mit WEA. Eine solche wissenschaftliche Herleitung wird von der Rechtsprechung bei der Ausfüllung des der Behörde eingeräumten Beurteilungsspielraums allgemein anerkannt. Da darüber hinaus auch für den Einzelfall festgestellt wurde, dass hier keine Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von den allgemeinen Schlüssen der Abstandsempfehlungen begründen, wird dem Votum der LDS folgend festgestellt, dass die Verfahrensweise der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Landkreis Mittelsachsen) nach den vorliegenden Erkenntnissen rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition hinsichtlich dem Anliegen des Petenten eine dritte WEA außerhalb des bestehenden Vorrang-/Eignungsgebietes aufzustellen, nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 22. März 2017

**Sächsischer Landtag
Lauterbach
Vorsitzende Petitionsausschuss**